

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 06.08.1841 publ. 11.08.1841

führung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. August, publ. den 11. August 1841.

Die Errichtung eines Großherzoglich Oldenburgischen Consulates zu New-York betr.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Eduard Noltenius, Associé des Handlungshauses Noltenius & Pavenstedt in New-York zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger das erforderliche Exequatur beigebracht hat, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere, bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 (Gesetzsammlung 2ter Bd. III. S. 145.) gebührend zu befolgen.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. August, publ. den 18. August 1841.

Ausdehnung des am 11. Februar 1841 erteilten

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird hiedurch bekannt gemacht: